An die
GEMEINDE BRANZOLL
G.- Marconi Str. 5
Lizenzamt
I – 39051 Branzoll (BZ)
mail: lizenzamt@gemeinde.branzoll.bz.it
pec: licenze-lizenz.branzoll.bronzolo@legalmail.it

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

Ansuchen um Bewilligung[1]

gemäß dem L.G. 13.5.1992, Nr. 13

Um eine rechtzeitige Ausstellung der Bewilligung garantieren zu können, werden Sie gebeten, die Gesuche **mindestens 30 Tage** vor dem Datum der Veranstaltung zu hinterlegen.

Der/Die Unterfertigte			
geboren in		am	
wohnhaft in			
Straße/Platz		Nr.	
Tel. Nr. / Mobiltel.Nr.			
Steuernummer			
gesetzlicher Vertreter von[2]			
Adresse			
Str.Nr/Mw.St.Nr.			
E-Mail			
Der Verein ist im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret Nr.		vom…	eingetragen.

ERSUCHT

um die Ausstellung einer Bewilligung für die öffentliche Veranstaltung mit folgender Bezeichnung:

1 Für öffentliche Veranstaltungen, die sich von jenen gemäß Art. 2, Abs. 2-bis des LG Nr. 13/1992 unterscheiden, das heißt für öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 500 Gästen oder die nach 3.00 Uhr enden oder die nicht im Inneren von Einrichtungen abgehalten werden, für welche die Eignung festgestellt worden ist.

2 Nur auszufüllen, wenn das Ansuchen um Bewilligung einer öffentlichen Veranstaltung von einem Verein, einer Körperschaft, Gesellschaft gestellt wird.

kurze Beschreibung der öffentlichen Veranstaltung

UND ERKLÄRT ZU DIESEM ZWECKE

1. Art der öffentlichen Veranstaltung:							
☐	Wiesenfest	☐	Konzert	☐	Musik mit DJ	☐	Sportveranstaltung
☐	Theateraufführung	☐	Ausstellung	☐	Tanzveranstaltung	☐	anderes _____

2. Ort, an dem die öffentliche Veranstaltung stattfindet und Art und Weise, in der die öffentliche Veranstaltung durchgeführt wird:	
Bezeichnung des Ortes	
Straße/Platz/Ortschaft	

a) im Inneren			
☐	eines Veranstaltungs- oder Unterhaltungslokals mit festgestellter Eignung		
	für die höchstzulässige Anzahl von Personen	Nr.	
	Angabe der Bezeichnung des Veranstaltungs- oder Unterhaltungslokals		
☐	eines Lokals, das für eine öffentliche Veranstaltung verwendet werden soll, aber für das die Eignung nicht festgestellt worden ist [3]		
	Angabe der Bezeichnung des Lokals		

b) im Freien			
☐	an einem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsort auf Privatgrund	m^2	
☐	an einem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsort auf öffentlichem Grund	m^2	
	der öffentliche Grund wird besetzt mit[4]:		
	Bei Veranstaltungen im Freien muss die Musik um **23:00 Uhr** eingestellt werden, unbeschadet einer anders lautenden Ermächtigung des Bürgermeisters nur auf begründeten Antrag.		

c) Angaben zur Art und Weise, in der die öffentliche Veranstaltung stattfindet

3 Es sind, je nach Art der öffentlichen Veranstaltung, die entsprechend geltenden Bestimmungen und im Besonderen die Vorgaben des DLH Nr. 1/2017 zu beachten

4 Es ist anzugeben, womit der öffentliche Grund besetzt wird, z.B. mit Stühlen, mit Tischen, mit einer Bühne usw.

☐	es werden Sitzplätze zur Verfügung gestellt
☐	mit Verwendung von Ständen und/oder Buden
☐	mit Verabreichung von Speisen und Getränken
☐	mit Verkaufstätigkeit
☐	es werden lärmerzeugende Anlagen eingesetzt oder es erfolgt eine beträchtliche Lärmeinwirkung auf die Umgebung (z.B. Musik, Gesangsdarbietungen oder Verwendung von Anlagen, die ganz allgemein Lärm erzeugen)
☐	mit Installation einer Elektroanlage
☐	mit Installation einer Gasanlage
☐	mit Installation einer Zeltstruktur
☐	mit Installation von Planen oder Flugdächern als Überdachung für das Publikum
☐	mit Installation von Tribünen, Hauptbühnen und anderen Strukturen (wie z.B. Masten von Licht- und Lautsprecheranlagen, abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper Lautsprecheranlagen, Maibäumen und Ähnliches)
☐	mit Installation von aufblasbaren Hüpfburgen, Trampolinen und ähnlichen Wanderdarbietungen

Anzahl der Sanitäranlagen	Nr.	
voraussichtliche Besucheranzahl:	Nr.	

Zugänglichkeit:									
☐	zu Fuß	☐	mit öffentlichen Verkehrsmitteln	☐	Zubringerdienst (Shuttle)	☐	Privatfahrzeuge	☐	nahegelegene Parkgelegenheit

3. Datum und Zeitraum der öffentlichen Veranstaltung:

Dauer der Veranstaltung [Tage]: ;

Datum		Uhrzeit Beginn		Uhrzeit Ende	
Datum		Uhrzeit Beginn		Uhrzeit Ende	
Datum		Uhrzeit Beginn		Uhrzeit Ende	

4. Erste-Hilfe-Dienst und Sanitätsdienst:

☐	Erste-Hilfe-Dienst[5]	☐	Sanitätsdienst, bei mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Personen und entsprechender Risikoberechnung der öffentlichen Veranstaltung[6]

5. Brandschutzdienst:

☐	Brandkontrolldienst[7]	geeignetes Personal Anzahl: ;	☐	Brandsicherheitswache[8]

5 In öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalen und -orten muss ein Erste-Hilfe-Dienst gewährleistet sein. In jedem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokal oder -ort muss ständig ein entsprechend ausgestatteter und von der Gesundheitsbehörde genehmigter Erste-Hilfe-Kasten bereitgehalten werden.

6 Es ist die Tabelle für die Risikoberechnung beizulegen (Art. 101 des DLH Nr. 1/2017)

7 Bei öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalen und -orten, für welche die obligatorische Brandsicherheitswache der Feuerwehr nicht vorgeschrieben ist, muss der Betreiber auf jeden Fall gewährleisten, dass während der Tätigkeit geeignetes Personal anwesend ist, um im Brandfall Erstmaßnahmen ergreifen zu können. Der Brandkontrolldienst muss von mindestens zwei Personen gewährleistet sein, die eine Befähigung gemäß den geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen besitzen. Bei öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten und Arealen im Freien, wo gelegentlich Veranstaltungen oder Unterhaltungen mit einem Besucherstrom von mehr als 5.000 Personen stattfinden, muss der Dienst von mindestens vier Personen gewährleistet sein. Für alle öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsorte, unabhängig vom Fassungsvermögen, und für öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale mit einem

6. <u>Notwendige</u> Bescheinigungen[9] und Erklärungen über die installierten Strukturen und Ausstattungen gemäß dem vorhergehenden Punkt 2, Buchst. c):

☐	**Elektroanlage**
	• Erklärung über die fachgerechte Installation und Erdung der Elektroanlage sowie über die fachgerechte Installation der Heizungsanlage und der Notlichtanlage am Veranstaltungsort, in der Zeltstruktur, auf der Tribüne und längs der Fluchtwege. Jeder Stand muss zusätzlich mit Notlicht ausgestattet sein. Keine Notbeleuchtung ist erforderlich bei Veranstaltungen, die ausschließlich bei Tageslicht stattfinden;

☐	**Gasanlage**
	• Erklärung über die fachgerechte Installation der Gasanlage

☐	**Zeltstruktur**
	• jährliche statische Bauabnahme der gesamten Zeltstruktur
	• Bescheinigung über die Homologierung der Zeltplane, dessen Brandverhaltensklasse nach den italienischen oder europäischen technischen Normen zertifiziert sein muss
	• Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Zeltstruktur unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma,
	• wird die Zeltstruktur mit Stoffen, Girlanden oder Ähnlichem ausgekleidet, Homologierungszertifikat, welches bescheinigt, dass die verwendeten Dekorationsmaterialien schwer entflammbar sind,

☐	**Planen oder Flugdächer als Überdachung für das Publikum**
	• Erklärung über den fachgerechten Aufbau von Planen oder Flugdächern, die als Überdachung für das Publikum errichtet wurden

☐	**Tribünen, Hauptbühnen und andere Strukturen** (wie z.B. Masten von Licht- und Lautsprecheranlagen, abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen, Maibäumen und Ähnliches)
	• jährliche statische Bauabnahme der Tribüne gemäß Ministerialdekret vom 14. Januar 2008, in geltender Fassung, mit Angabe der Nutzlast von mindestens 500 kg/m² oder, bei festen Sitzplätzen, von mindestens 400 kg/m²

Fassungsvermögen von bis zu hundert Personen können Personen mit dem Dienst betraut werden, welche den Brandschutzkurs für niedriges Risiko besucht haben. Für den Dienst in Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalen mit einem Fassungsvermögen von über 100 Personen muss der Besuch des Brandschutzkurses für mittleres Risiko nachgewiesen werden.

8 Die Brandsicherheitswache der Feuerwehr, deren Kosten zu Lasten des Inhabers gehen, ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung oder Unterhaltung vorgeschrieben, wenn die Tätigkeit an folgenden Orten stattfindet: Zeltstrukturen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen; Theaterhäuser mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen und Freilichttheater mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen; Säle mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Plätzen, in welchen Konferenzen, Konzerte und Ähnliches dargeboten wird; Sportanlagen im Freien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Plätzen, auch wenn diese gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden; Sporthallen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 4.000 Plätzen, auch wenn diese gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden; Gebäude und Räumlichkeiten mit einer Bruttofläche von mehr als 2.000 m², in welchen auch nur gelegentlich Ausstellungen oder Schaustellungen abgehalten werden; Messen und Messegelände mit einer Bruttofläche von mehr als 4.000 m², falls überdacht, und 10.000 m², falls im Freien untergebracht; Lokale mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.500 Personen, in welchen Tanzunterhaltungen stattfinden; öffentliche oder öffentlich zugängliche Orte und Areale im Freien, wo gelegentlich Veranstaltungen oder Unterhaltungen mit einem Besucherstrom von mehr als 10.000 Personen stattfinden. Die Brandsicherheitswache kann vom Techniker, auf Hinweis der örtlich zuständigen Feuerwehr, auch für öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungstätigkeiten an Orten mit weniger Fassungsvermögen oder Fläche als hier angegeben vorgeschrieben werden, falls dies aufgrund des Standorts, der Begebenheiten des Geländes oder anderer einschneidender Umstände im Interesse der öffentl. Sicherheit unentbehrlich ist.

9 Die Bescheinigungen und Erklärungen sind von einer befähigten Person zu verfassen d.h. von einem qualifizierten Handwerker im Sinne des LG Nr. 1/2008 „Handwerksordnung“, in geltender Fassung, und der entsprechenden Durchführungsverordnung oder von einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Freiberufler.

• Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Tribüne unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma
• Erklärung über den fachgerechten Aufbau und die fachgerechte Erdung der Hauptbühne, einschließlich der Masten für Licht- und Lautsprecheranlagen, sowie eventueller anderer Strukturen unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma
• statische Abnahme der Befestigungssysteme für abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen und Ähnliches, gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51. Die statische Abnahme ist nicht erforderlich, wenn alle einwirkenden Lasten < 0,20 kN bzw. die Gewichte < 20 kg sind. In diesem Falle muss aber trotzdem eine Bestätigung über die fachgerechte Anbringung vorgelegt werden,

☐	**Installation von aufblasbaren Hüpfburgen, Trampolinen und ähnlichen Wanderdarbietunge**n
	• Erklärung im Besitz der Betriebslizenz für Wanderdarbietungen zu sein
	• Erklärung, dass die Gerätschaften mit der Kennnummer gemäß DLH Nr. 1848/2010 oder gemäß MD vom 18.05.2007 versehen sind, die bestätigt, dass die genannten Einrichtungen abgenommen worden sind
	• Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Gerätschaften gemäß MD vom 18.05.2007

7. Andere Erklärungen	
Der/Die Antragsteller/in erklärt:	
• nicht mit rechtskräftigem Urteil zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren, wegen eines nicht fahrlässig begangenen Deliktes verurteilt worden zu sein bzw. die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte erlangt zu haben;	
• keiner vorbeugenden Maßnahme gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, in geltender Fassung, unterworfen zu sein oder zu Gewohnheits-, gewerbsmäßigen oder Hangverbrechern erklärt worden zu sein;	
☐ nicht verurteilt worden zu sein	☐ verurteilt worden zu sein
• wegen eines Deliktes gegen den Bestand des Staates oder die öffentliche Ordnung, wegen eines Gewaltverbrechens gegen Personen, wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung oder Menschenraubes, wegen Widerstandes oder Tätlichkeiten gegen die Staatsgewalt, wegen eines Vergehens, das gegen die öffentliche Moral verstößt oder wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit verbotenen Glücksspielen;	
☐ dass gegen ihn kein Konkurs eröffnet worden ist	☐ dass gegen ihn ein Konkurs eröffnet worden ist
• bei der Veranstaltung selbst anwesend zu sein oder dass ein entsprechend Bevollmächtigter bei der Veranstaltung anwesend ist und darauf zu achten, dass dieses Gesetz, die entsprechende Durchführungsverordnung sowie allfällige aufgrund dieses Gesetzes erteilte Auflagen beachtet werden und im Besonderen Personen, die das vorgeschriebene Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zu verwehren;	
• für die Bereitstellung eines angemessenen Ordnungs- und Rettungsdienstes Sorge zu tragen und einer Verschmutzung der Umwelt vorzubeugen;	
• einmal jährlich die mechanisch betriebenen und die beweglichen Gerätschaften, wie Fahrzeuge, Schaukeln und ähnliche von einem befähigten Techniker gemäß den geltenden Bestimmungen	

überprüfen zu lassen;[10]
• für den Fall, dass die öffentliche Veranstaltung mit Verabreichung von Speisen und Getränken länger als 3 aufeinanderfolgende Tage überschreitet, die Zustellung zur Registrierung der Lebensmittelunternehmer vorgenommen zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift

,

10 Dies gilt für Hüpfburgen, Trampoline und ähnlichen Wanderdarbietungen im Sinne des MD vom 18.05.2007